

BL_GERICHTE 2009/26 vom 23. Juni 2008

BL Gerichte, 2008-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2009_26

FR: BL_GERICHTE 2009/26 du 23 juin 2008

IT: BL_GERICHTE 2009/26 del 23 giugno 2008

Regeste

Ermittlung des Hauptsteuerdomizils

Erwägungen

E. 1

Mit Feststellungsverfügung vom 23. Juni 2008 stellte die Steuerverwaltung fest, dass das Hauptsteuerdomizil (steuerlich massgebender Wohnsitz) des Rekurrenten in den Jahren 2002 - 2005 in der Gemeinde A. bestanden habe und seit Ende 2006 in der Gemeinde B. und somit im Kanton Basel-Landschaft bestehe.

E. 2

Mit Schreiben vom 23. Juli 2008 erhob der Vertreter des Pflichtigen Einsprache gegen die Feststellungsverfügung und begehrte dessen Aufhebung sowie die Anerkennung von C. als Hauptsteuerdomizil. Zur Begründung führte der Vertreter im Wesentlichen aus, der Pflichtige sei in der fraglichen Zeit zwischen C. und D. täglich mit dem Auto gependelt. Da er ausserhalb der Postöffnungszeiten zu seiner Wohnung in C. zurückgekehrt sei, habe er sich bei Freunden eine Zustelladresse in A. eingerichtet, an welche seine Post geschickt worden sei. Der Verdacht der Steuerverwaltung er habe dort auch gewohnt, liesse sich allein dadurch entkräften, dass im kleinen Einfamilienhaus am E.-Weg eine fünfköpfige Familie sowie das Geschäftsdomizil des Familienvaters untergebracht gewesen seien. Das Amt des Technischen Verwalters der Wohnüberbauung F.-Strasse in C. spreche ebenfalls für den Wohnsitz in C.. Eine weitere Bindung habe sich aus der regelmässigen und ganzjährigen Ausübung des Segelsports auf dem X.-See ergeben. Die Tatsache, dass der Rekurrent seit 1. Januar 2007 als Wochenaufhalter in B. gemeldet gewesen sei, hätte an seinem Hauptsteuerdomizil nichts geändert, sei er doch regelmässig am Wochenende nach C. zurückgekehrt. Es sei zudem unbeachtlich, wer in B. im gleichen Haus gewohnt habe, solange die Voraussetzungen eines Wochenaufenthalts gegeben seien.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid Feststellungsverfügung betr. Steuerdomizil vom 15. April 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, als steuerrechtlicher Wohnsitz gelte der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befinde. Wenn sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten aufhalte, namentlich wenn ihr Arbeitsort und ihr sonstiger Aufenthaltsort auseinanderfallen würden, sei für die Bestimmung des Steuerwohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Bindungen unterhalte. Die unselbständige Erwerbstätigkeit des Rekurrenten begründe die Vermutung, dass er sein Steuerdomizil im Kanton Basel-Landschaft habe. Sowohl der Umstand, dass kein Auto im Kanton G. eingelöst sei, als auch die Aussage, wonach die

Fahrzeuge mehrheitlich im Kanton Baselland stünden, deuteten darauf hin, dass der Lebensmittelpunkt sich im näheren Umfeld des Arbeitsortes befinde. Zur gleichen Feststellung führe die Selbstdeklaration des Rekurrenten pro 2002 im Kanton G., in welcher er (trotz Geschäftsfahrzeug) 28 Kilometer Arbeitsweg pro Tag, sowie entstandene Aufwendungen für eine wöchentliche Rückkehr nach C. deklariere. Hinsichtlich der Adresse in A. müsse davon ausgegangen werden, dass es sich nicht bloss um eine Zustelladresse gehandelt habe. Die Freizeitbeschäftigung auf dem X.-See begründe keinen Wohnsitz. Betreffend die technische Verwaltung sei festzustellen, dass die Tätigkeit nicht absolut ortsgebunden sei. Weitere persönliche Bindungen, welche für einen Wohnsitz in der Innerschweiz sprechen würden, bringe der Rekurrent nicht vor. Aus objektiver Sicht sei daher zum Schluss zu kommen, dass der Rekurrent auch nach der zivilrechtlichen Anmeldung in C. per 1. Januar 2002 die fragliche Eigentumswohnung als Ferienresidenz bewohnt habe und aufgrund der gesamten Umstände sein Hauptsteuerdomizil nach der Abmeldung in H. weiterhin im Kanton Basel-Landschaft gehabt habe.

E. 4

Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhob die Vertreterin des Rekurrenten mit Schreiben vom 18. Mai 2009 Rekurs mit den Begehren, es sei die Feststellungsverfügung der Rekursgegnerin vom 23.06.2008 aufzuheben. Es sei festzustellen, dass sich das Hauptsteuerdomizil des Rekurrenten für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 in C., Kanton G., befunden habe. Unter o/e Kostenfolge. Zur Begründung führte die Vertreterin des Rekurrenten u.a. aus, seit dem 1. Januar 2007 sei der Rekurrent als Wochenaufenthalter in B. gemeldet, was aufgrund seiner regelmässigen Rückkehr an seinen Wohnort in C. nichts an seinem dortigen Hauptsteuerdomizil geändert habe. Erst aufgrund seines Entschlusses, seine neue Lebenspartnerin am (...) 2009 zu heiraten und mit ihr den ersten ehelichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft zu begründen, habe seine frühere Absicht des dauernden Verbleibens in C. umgestossen, weshalb er per Ende 2008 seinen Wohnsitz nach B. verlegt habe und sich sein Hauptsteuerdomizil ab dem Jahr 2009 somit wieder im Kanton Basel-Landschaft befinde. Der Rekurrent habe sich nur während den Arbeitszeiten am Arbeitsort und nur dann im Kanton Basel-Landschaft aufgehalten, wenn ihn berufliche oder private Gründe davon abgehalten hätten an seinen Wohnort in C. zurückzufahren. In solchen Fällen hätte er bei seinen Eltern in L. übernachtet. In der Regel sei er aber regelmässig, zeitweise auch für verlängerte Wochenenden nach C. zurückgekehrt. Der Rekurrent hätte zum Kanton Basel-Landschaft keine besondere Bindung mehr. Als er nach C. gezogen sei, habe er sich entschlossen - auch wegen seiner Teilinvalidität und seiner näher kommenden Pensionierung in C. einen neuen Lebensmittelpunkt aufzubauen, nicht zuletzt weil er dort seit Jahren gute soziale Kontakte unterhalten habe. Das Amt des technischen Verwalters habe eine regelmässige Präsenz erfordert und in seiner Wohnung habe er einen Arbeitsplatz eingerichtet. Betreffend der im Kanton Basel-Landschaft eingelösten Fahrzeuge führte er aus, dass es massgebend sei, dass der Rekurrent als unselbständig Erwerbender geschäftlich und privat mehrere Fahrzeuge im Einsatz habe über deren Benutzung spontan am Arbeitsort entschieden werde, weshalb diese dort zentral stationiert blieben. Der weitere Umstand, dass der Rekurrent am E.-Weg, A. bei der mit ihm befreundeten Familie eine Zustelladresse und einen Telefonanschluss unterhalten habe, führe bei der Vorinstanz zur Vermutung, dass er bei seiner damaligen Lebensgefährtin und heutigen Ehefrau in A. gewohnt habe. Die Rekursgegnerin übersehe aber, dass der Exmann der zweiten Frau bis zum heutigen Tag diese Liegenschaft bewohne und dort ein Geschäftsdomizil unterhalte, was erfahrungsgemäss ein Zusammenleben wohl eher

ausschliesse. Der Rekurrent habe lebenslange Bindungen an die Nordwestschweiz. Stärker zu gewichten sei aber die Tatsache der täglichen Rückkehr an den Wohnort, was in den Jahren 2002 - 2008 der Normalfall gewesen sei. Es wäre für den Rekurrenten daher unzumutbar, sich wegen einer Auslegungsfrage einer jahrelangen Doppelbesteuerung auszusetzen.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 1. Juli 2009 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, da keine wesentlich neuen Tatsachen vorgebracht würden, sei auf den eingehend ausgeführten Einsprache-Entscheid vom 15. April 2009 sowie auf die Aktennotiz (Bereich Buchprüfung) anlässlich der Besprechung vom 6. August 2008 verwiesen. Im übrigen sei noch darauf hinzuweisen, dass die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch eine ledige Person vom Ort aus, wo sie sich während der Woche aufhalte, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die natürliche Vermutung begründe sie habe dort auch ihr Steuerdomizil. Diese Vermutung lasse sich nur dann entkräften, wenn die steuerpflichtige Person regelmässig, d.h. einmal pro Woche, an den Ort zurückkehre, wo ihre Familie lebe, mit welcher sie aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden sei und wo sie auch andere enge persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflege. Diesen Nachweis habe der Rekurrent gerade nicht erbringen können.

E. 6

(...) Entscheid des Steuergerichts vom 18.09.2009 (510 09 37) [Back to Top](#)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.